



STATUTEN

des

**ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES
(ZVR: 248203332)**

**Beschlossen am 18.05.2019 durch den außerordentlichen Verbandstag
Zuletzt geändert am 20.1.2024 durch den außerordentlichen Verbandstag**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde, sowie nach Genehmigung durch World Aquatics in Kraft

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Begriffe der Statuten

1.1. Die Vereinigung führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND (OSV), in dem die Sparten "Schwimmen mit Open Water Schwimmen", "Synchronschwimmen", "Wasserball" und "Wasserspringen mit High Diving" vertreten sind. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihren Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.

1.2. Der OSV ist ein Schwimmsportverband und als solcher Mitglied des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Bundessport-Organisation („Sport Austria“), von World Aquatics und von European Aquatics.

1.3. Der OSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband und übt seine Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich aus.

1.4. Die Statuten verwenden zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern die männliche Form. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter. Titel und Funktionsbezeichnungen der Statuten sind in der weiblichen Form zu verwenden, wenn die betreffende Person weiblich ist.

2. Gliederung

2.1. Die Zielsetzungen des OSV werden in den Bundesländern durch die Landesschwimmverbände verwirklicht. Dem OSV gehören ausschließlich die in Punkt 2.2 genannten Landesschwimmverbände als Zweigvereine an. Deren Tätigkeit erstreckt sich nur auf das betreffende Bundesland. Für jedes Bundesland kann nur ein einziger Landesschwimmverband bestehen.

2.2. Die 9 Landesschwimmverbände des OSV sind:

2.2.1. Landesschwimmverband Wien (ZVR 908877428)

2.2.2. Niederösterreichischer Landesverband im Schwimmen des Österreichischen Schwimmverbandes (ZVR 052203938)

2.2.3. Oberösterreichischer Landesschwimmverband (ZVR 629884050)

2.2.4. Neuer Verband der Schwimmvereine in Salzburg (ZVR 574767471)

2.2.5. Landesschwimmverband Steiermark (ZVR 740229612)

2.2.6. Landesschwimmverband Kärnten des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine (ZVR 179018460)

2.2.7. Landesschwimmverband Tirol (ZVR 762907497)

2.2.8. Vorarlberger Landesschwimmverband (ZVR 411126618)

2.2.9. Burgenländischer Landesschwimmverband (ZVR 834886861)

2.3. Die Landesschwimmverbände haben im Rahmen ihrer Statuten selbstständige Verwaltung. Die Statuten der Landesschwimmverbände dürfen mit den Statuten des OSV nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV mitzuteilen, wobei die erfolgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

3. Zweck und Ziele

Der OSV hat den Schwimmsport in seinen Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

4. Erreichung des Zwecks und der Ziele

4.1. Der Zweck und die Ziele werden erreicht durch die in den Punkten 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel.

4.2. Als ideelle Mittel dienen:

4.2.1. Zusammenschluss aller in Österreich bestehender Vereine, die dem Schwimmsport in allen Altersgruppen - Kinder bis Senioren (Masters) - dienen, sowohl in sportlicher Richtung, als auch zur allgemeinen Förderung der Gesundheit;

4.2.2. Förderung des Schwimmsports in seinen Sparten innerhalb der angeschlossenen Vereine und der angeschlossenen Landesverbände;

4.2.3. Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Österreichischen Meisterschaften;

4.2.4. Durchführung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, sowie von Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen;

4.2.5. Vertretung der Interessen des Schwimmsports in seinen Sparten durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen;

4.2.6. Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und schwimmsportlichen Einrichtungen;

- 4.2.7. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen;
- 4.2.8. einschlägige Publikationen aller Art;
- 4.2.9. Koordinierung/Vertretung/Unterstützung der angeschlossenen Landes-
schwimmverbände und der ordentlichen Mitglieder des OSV.

4.3. Als materielle Mittel dienen:

- 4.3.1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge (Mitgliedsbeitrag und Lizenzgebühren)
der Mitglieder;
- 4.3.2. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- 4.3.3. Spenden und sonstige Zuwendungen;
- 4.3.4. Gebühren und sonstige Abgaben gem. den Wettkampfbestimmungen;
- 4.3.5. Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
- 4.3.6. Erträgnisse von Veranstaltungen und Sammlungen;
- 4.3.7. Geldstrafen gem. § 7 der Statuten;
- 4.3.8. Einnahmen aus Kooperationen (z.B. Sponsoring);
- 4.3.9. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus
Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.);
- 4.3.10. Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen;
- 4.3.11. Einnahmen aus dem Organisationsbereich Spitzensport;

5. Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Der OSV besteht aus

- 5.1.1. Ordentlichen Mitgliedern
- 5.1.2. Außerordentlichen Mitgliedern
- 5.1.3. Fördernden Mitgliedern

5.1.4. Ehrenmitgliedern

5.2. Ordentliche Mitglieder

5.2.1. Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein sein, der die Pflege des Schwimmsports und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat und der den Vorgaben der §§ 34ff BAO zur Gemeinnützigkeit entspricht.

5.2.2. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu richten. In diesem ist der Vereinsvorstand (bzw. die Sektionsleitung) namentlich anzuführen. Dem Ansuchen ist eine Ausfertigung (Kopie) der Statuten des Vereines sowie die rechtswirksam unterfertigte Schiedsklausel gemäß Punkt 32.3.7 beizuschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens die Statuten des zur Aufnahme ansuchenden Vereines zu prüfen, insbesondere, ob ein Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde vorliegt und ob der Verein die Pflege des Schwimmsports im Sinne des § 3 der Statuten des OSV und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat. Auch dürfen die Statuten des Vereins nicht mit einzelnen Bestimmungen der Statuten des OSV im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem zuständigen Landesschwimmverband das Aufnahmeansuchen zur Begutachtung und Erklärung, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen, vorzulegen. Insbesondere haben die Landesschwimmverbände zu überprüfen, ob durch die Neuaufnahme bereits bestehende Vereine in ihrem Betätigungsfeld eingeschränkt oder behindert werden, ob der ansuchende Verein über ausreichende Trainingsmöglichkeiten verfügt, ob der ansuchende Verein über ausreichend ausgebildete Trainer verfügt und ob der Verein künftig den Wettkampfsport ausüben wird. Eine ablehnende Entscheidung des Landesschwimmverbands ist für den geschäftsführenden Vorstand des OSV bindend.

5.2.3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hat in der Vorstandssitzung zu erfolgen, die der Entscheidung des Landesschwimmverbands folgt.

5.3. Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf die Dauer der Funktion.

5.4. Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den OSV durch ideelle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des OSV.

5.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann der Verbandstag des OSV über Vorschlag des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands oder eines Landesschwimmverbands an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle, natürliche und juristische Personen mit einer

einfachen Mehrheit verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

6. Zusammenschluss von Vereinen

6.1. Bildet sich ein Verein durch Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine, so gelten für seine Aufnahme in den OSV gleichfalls die Bestimmungen gemäß Punkt 5.2 der Statuten.

6.2. Nach Aufnahme tritt er in die Rechte und Pflichten jener Vereine ein, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

7. Strafen; Ruhen der Mitgliedschaft; Ende der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet:

7.1.1. durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen ist;

7.1.2. durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen);

7.1.3. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel grob unsportliches Verhalten, grobe Verletzung von Mitgliederpflichten, grob verbandsschädigendes Verhalten, oder das beharrliche Nichtumsetzen der verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten;

7.1.4. durch Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds zu seinem Landesschwimmverband;

7.1.5. Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Zahlungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen drei Monate im Rückstand, stellt dies eine grobe Verletzung von Mitgliederpflichten dar und ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

7.1.6. Sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren hindurch keine aktiven Mitglieder iSd Punktes 20.2 der Statuten hat, tritt automatisch mit dem Ende des zweiten Kalenderjahres eine Ruhendstellung in Kraft.

7.1.7. Durch Verlust der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34ff BAO erlischt mit Rechtskraft einer diesbezüglichen Entscheidung die Mitgliedschaft. Ferner hat dieses Mitglied allfällige mit diesem Verlust verbundene Kosten für den OSV zu tragen.

7.2. Strafen/Ruhendstellung

7.2.1. Statutenwidrige Verhaltensweisen von Mitgliedsvereinen, welche aufgrund ihrer Schwere noch keinen Ausschluss rechtfertigen, können durch Abmahnung, Geldstrafen und Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden.

7.2.2. Geldstrafen können bis zum fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrags verhängt werden.

7.2.3. Mitgliedsrechte können bis zu zwei Jahre ruhend gestellt werden.

7.3. Zuständig für die Bestrafung (Geldstrafen, Ruhendstellung und Ausschluss) ist der geschäftsführende Vorstand.

7.4. Der Ausschluss aus dem OSV bedarf eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein müssen.

7.5. Den Beschluss einer Abmahnung, Geldstrafe oder einer Ruhendstellung fällt der geschäftsführende Vorstand gemäß Punkt 28 der Statuten.

7.6. Sämtliche in Punkt 7 angeführten Strafen sowie der Ausschluss aus dem OSV können beim Verbandsgericht bekämpft werden.

8. Sonstige Ruhendstellung der Mitgliedschaft

8.1. Ein Mitgliedsverein kann unter Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft zum OSV jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis maximal zwei Jahre ruhend stellen.

8.2. Vor jeder Ruhendstellung sind die offenen Beiträge und Gebühren durch das Mitglied zu begleichen.

8.3. Die Ruhendstellung wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wieder aufgehoben.

8.4. Während der Ruhendstellung ist der Mitgliedsverein von seinen Verbandsrechten und -pflichten entbunden.

8.5. Wird die Aufhebung der Ruhendstellung nicht binnen 2 Jahren ab Ruhendmeldung beantragt, so kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

9. Wiederaufnahme von Mitgliedern

9.1. Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß den Punkten 7.1.1, 7.1.6 und 7.1.7 geendet hat, können erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des rechtswirksamen Ausschlusses an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gilt Punkt 5.2 der Statuten sinngemäß.

9.2. Bei Wiederaufnahmen kann der geschäftsführende Vorstand ein verkürztes Aufnahmeverfahren durchführen. (Rundlaufbeschluss nach positiver Stellungnahme durch den jeweilig zuständigen Landesschwimmverband).

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

10.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des OSV im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen teilzunehmen und Einrichtungen des Verbands zu den jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht beim Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist in Punkt 20 (Stimmenermittlung) der Statuten festgelegt.

10.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

10.3. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, der auch Zahlungen in vier gleichen Quartalsraten gewähren kann.

10.4. Für außerordentliche und fördernde Mitglieder kann ein Jahresbeitrag und dessen Höhe durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.

10.5. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OSV für das laufende Jahr zu erfüllen.

10.6. Mitgliedsvereine mit einem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31. Dezember 2022 unterliegen einer Verpflichtung, dauerhaft zumindest zehn aktive Mitglieder iSd Punktes 20.2 der Statuten zu haben.

10.7. Die Statuten der Mitgliedsvereine dürfen mit den Statuten des OSV und ihrer zuständigen Landesschwimmverbände nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV zu übermitteln, wobei die er-

folgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet dem OSV bekannt gegeben werden müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

11. Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, sowie den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

12. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Verbot des Dopings

13.1. Für den OSV, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils in diesem Punkt 13 der Statuten zu verstehen wie im ADBG 2021 definiert) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

13.2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. § 7 ADBG 2021 eingerichtete, unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen von World Aquatics im Sinne der §§ 18ff ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 23 ADBG zur Anwendung gelangen. Der OSV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen und Sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

13.3. Sämtliche beim OSV gemeldeten Aktive, deren Betreuer, sämtliche den Nationalkademern des OSV angehörigen Aktive und deren Betreuer, sämtliche Funktionäre des OSV, der Landeschwimmverbände und der Mitgliedsvereine sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Disziplinarstrafe gem. der Disziplinarordnung zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.

13.4. World Aquatics und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich, World Aquatics sowie die NADA Austria bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

13.5. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

13.6. Die Mitgliedsvereine des OSV sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

13.7. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

13.8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aktive und Betreuer ab Kenntnis der Einleitung eines Dopingverfahrens durch die NADA Austria, WADA oder World Aquatics vom aktiven Wettkampfsport zu suspendieren.

13.9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt ab rechtskräftiger Verurteilung wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen von Aktiven und Betreuern, diese zusätzlich von Kadermaßnahmen auszuschließen.

13.10. Die Organe, Mitarbeiter, Sonstigen Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des OSV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

14. Bekenntnis zur Integrität im Sport

14.1. Der OSV, seine Zweigvereine (Landesschwimmverbände) und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

14.2. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

14.3. Die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind verpflichtet das Bekenntnis zur Integrität im Sport in ihren Statuten zu übernehmen.

15. Organe des OSV

15.1. Die Organe des OSV sind:

15.1.1. Der Verbandstag;

15.1.2. Der Gesamtvorstand;

15.1.3. Der geschäftsführende Vorstand;

15.1.4. Die Rechnungsprüfer;

15.1.5. Das Verbandsgericht;

16. Der Verbandstag

16.1. Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass unter Wahrnehmung aller Fristen der Verbandstag zwischen dem 1. Februar und 30. November stattfindet, sich dieser möglichst nicht mit Meisterschaftsterminen der Landesschwimmverbände überschneidet. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt (siehe Punkt 27.1).

16.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag:

16.2.1. des ordentlichen Verbandstages

16.2.2. des Gesamtvorstandes

16.2.3. des geschäftsführenden Vorstandes

16.2.4. von mindestens drei Landesschwimmverbänden

16.2.5. von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder

16.2.6. einer der Rechnungsprüfer

16.3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung, welche den Antragsgrund zu enthalten hat, werden vom Präsidenten festgelegt.

16.4. Der Verbandstag ist für einen Termin festzusetzen, der innerhalb des Zeitraums von mindestens sieben Wochen und höchstens neun Wochen ab der Einberufung liegt. Dies gilt sowohl für den ordentlichen, wie auch für den außerordentlichen Verbandstag.

17. Aufgaben des Verbandstages

17.1. Dem Verbandstag obliegt:

17.1.1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;

17.1.2. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

17.1.3. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;

17.1.4. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichts;

17.1.5. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag und Lizenzgebühr) der Mitglieder;

17.1.6. Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstags, der Verbandsgerichtsordnung sowie über sonstige Anträge;

17.1.7. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

17.1.8. Die Auflösung des OSV.

18. Anträge zum Verbandstag

18.1. Anträge zum Verbandstag und Vorschläge zur Wahl können vom geschäftsführenden Vorstand, von den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge ihrem zuständigen Landesschwimmverband schriftlich bekanntzugeben.

18.2. Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden, oder wenn ihnen vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

18.3. Alle fristgerecht eingebrachten Anträge sind allen Mitgliedern des OSV zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich per E-Mail bekanntzugeben.

18.4. Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch bis zu Beginn des Verbandstags eingebracht werden.

19. Vertretungs- und Stimmberechtigung

19.1. Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Landesschwimmverband und OSV bis zum abgelaufenen Kalenderjahr (Punkt 12) zur Gänze nachgekommen sind.

19.2. Ein Verein hat kein Stimmrecht bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag bis nach einem Jahr nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verein seine Mitgliedschaft zum OSV erworben hat. Dies gilt sinngemäß auch für die Beendigung der Ruhendmeldung.

20. Stimmenermittlung

20.1. Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen. Kein Stimmrecht besteht für die von Punkt 10.6 der Statuten betroffenen Mitgliedsvereine mit weniger als zehn aktiven Mitgliedern.

20.2. Ein Mitglied eines Mitgliedsvereins gilt dann als aktiv, wenn es zum Stichtag das 9. Lebensjahr vollendet hat, wenn es an mindestens zwei Tagen im Kalenderjahr des Stichtages an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV entsprochen hat.

20.3. Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder werden jenem Verein zugerechnet, für den sie am 31. Dezember angemeldet waren.

20.4. Stimmrechte von Mitgliedsvereinen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Vereinen vorgehen, um Stimmrechtsermittlungen gemäß Punkt 20.3 der Statuten zu manipulieren, sind bei der Stimmenermittlung nicht zu berücksichtigen. Hat ein Mitgliedsverein ein oder mehrere Mitglieder in seinen Vereinsorganen bestellt, die in Vereinsorganen andere Mitgliedsvereine bestellt sind oder in den letzten drei Jahren vor der Abstimmung bestellt waren, so wird unwiderleglich vermutet, dass all diese Mitgliedsvereine gemeinsam in Umgehungsabsicht vorgehen. Derartige stellt ein grob statutenwidriges Verhalten dar.

21. Beschlussfähigkeit

21.1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten sind.

21.2. Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ selbst aus. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied ihres Vereins, einem Mitgliedsverein des OSV oder dem Präsidenten oder bevollmächtigten Vertreter seines jeweiligen Landesschwimmverbands übertragen. Der bevollmächtigte Mitgliedsverein kann das Stimmrecht für höchstens fünf Vereine (ein eigenes Stimmrecht und vier Stimmrechte von vollmachtsgebenden Vereinen) ausüben. Der Präsident des bevollmächtigten Landesschwimmverbands oder dessen bevollmächtigter Vertreter, welcher jedoch Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Landesschwimmverbandes sein muss, darf für höchstens sechs Mitgliedsvereine seines Landesschwimmverbands das Stimmrecht ausüben.

21.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des OSV dürfen keine Vertretungen der Mitgliedsvereine übernehmen.

21.4. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 10 min später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

22. Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung

22.1. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, und wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

22.2. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

22.3. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstags und der Verbandsgerichtsordnung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, ferner eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bezüglich einer Auflösung des OSV ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

23. Außerordentlicher Verbandstag

Einem außerordentlichen Verbandstag kommen die gleichen Befugnisse zu, wie einem ordentlichen Verbandstag. Es gelten auch die gleichen Regelungen der Punkte 18 bis 22 sowie 24 der Statuten.

24. Geschäftsordnung des Verbandstags

Für die Abwicklung des Verbandstags gilt dessen Geschäftsordnung.

25. Der Gesamtvorstand

25.1. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

25.2. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

25.2.1. Die Beratung über die Aufteilung von Fördermitteln;

25.2.2. Die Festsetzung der Austragungsorte der Österreichischen Meisterschaften aller Sparten, ausgenommen die Veranstaltungen im Rahmen des Ligabetriebs der Sparte Wasserball;

25.2.3. Die Beschlussfassung über Anträge von Änderungen der in Punkt 35 der Statuten angeführten Wettkampfbestimmungen. Die Beschlussfassung dieser Anträge erfordert eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes;

25.2.4. Die Verleihung von Auszeichnungen gemäß Punkt 34 der Statuten.

25.3. Den Gesamtvorstand bilden:

25.3.1. Der geschäftsführende Vorstand;

25.3.2. Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände mit jeweils 2 Stimmen

25.4. Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände können sich durch ein Vorstandsmitglied ihres Landesschwimmverbands vertreten lassen. Dieses darf jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Jede Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

25.5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

25.6. Den Vorsitz bei der Gesamtvorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das nach Jahren älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

25.7. Der Gesamtvorstand ist durch den Präsidenten des OSV einzuberufen.

25.8. Der Gesamtvorstand ist überdies einzuberufen:

- 25.8.1. Auf Beschluss des Verbandstags;
 - 25.8.2. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands;
 - 25.8.3. Auf Antrag eines Landesschwimmverbands.
- 25.9. Für die Einberufung gelten die Fristen entsprechend der Einberufung eines Verbandstags.
- 25.10. Anträge an den Gesamtvorstand können eingebracht werden:
- 25.10.1. Vom geschäftsführenden Vorstand;
 - 25.10.2. Von den Landesschwimmverbänden;
 - 25.10.3. Von den Mitgliedsvereinen (diese haben ihre Anträge ihren Landesschwimmverbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen).
- 25.11. Anträge werden vom Gesamtvorstand nur dann behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstands eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden.
- 25.12. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Landesschwimmverbänden und allen Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstands schriftlich per Email bekanntzugeben.
- 25.13. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.
- 25.14. Der Gesamtvorstand hat über alle Anträge zu beraten und zu beschließen.
- 25.15. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Ausnahme Punkt 25.2.2 der Statuten)
- 25.16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei der Abstimmung eine Stimme, die Vertreter der Landesschwimmverbände zwei Stimmen.
- 25.17. Für die Sitzungen des Gesamtvorstands ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Verbandstage anzuwenden, jedoch sind die Sitzungen nicht öffentlich.
- 25.18. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind dem folgenden Verbandstag bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung des Verbandstages gilt sinngemäß.

26. Der geschäftsführende Vorstand

26.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

26.1.1. Dem Präsidium;

26.1.2. Dem sporttechnischen Ausschuss;

26.2. Dem Präsidium gehören an:

26.2.1. Der Präsident;

26.2.2. Drei Vizepräsidenten;

26.2.3. Der Schriftführer;

26.2.4. Der Finanzreferent;

26.3. Dem sporttechnischen Ausschuss gehören an:

26.3.1. Der Fachwart für Schwimmen und Open Water Schwimmen

26.3.2. Der Fachwart für Synchronschwimmen

26.3.3. Der Fachwart für Wasserball

26.3.4. Der Fachwart Wasserspringen und High Diving

26.4. Darüber hinaus können bis zu sechs Referenten in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist auch ermächtigt, derartige Referenten (bis zur Gesamt-Höchstzahl von sechs) zu kooptieren; sie nehmen in diesem Fall vorerst bloß beratend an den Sitzungen und Beratungen des geschäftsführenden Vorstands teil, gelten aber nicht als Mitglieder mit Stimmrecht. Als solche sind sie erst anzusehen, wenn ihre Funktion vom nächsten Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

26.5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, die Ausübung des Sports in seinen Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Gesamtvorstandes zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Wettkampfbestimmungen zu achten. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

26.5.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

26.5.2. Vorbereitung des Verbandstages;

26.5.3. Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;

26.5.4. Verwaltung des Verbandsvermögens;

26.5.5. Aufnahme und Entscheidungen über den Ausschluss, die Bestrafung und die Ruhendstellung der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;

26.5.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;

26.5.7. Erfüllung der Aufgaben gemäß den Punkten 3 und 4 der Statuten;

27. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

27.1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt bis zum Ende des ordentlichen Verbandstags, der im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet, längstens bis zum 30. November jenes Kalenderjahres. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch einen Verbandstag ist möglich. Wählbar sind lediglich Personen, die am Wahltag das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der Funktionsperioden als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist für jede Person mit fünf begrenzt.

27.2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands findet nach folgendem Ablauf statt:

27.2.1. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie (i) rechtzeitig eingebracht wurden (siehe Punkt 18.4 der Statuten), (ii) zu denen von allen zu wählenden Funktionsträgern die Erklärung vorliegt, eine Wahl anzunehmen, (iii) und die zumindest alle nötigen Vorstandsfunktionen (Punkte 26.1 bis 26.3 der Statuten) abdecken, allenfalls ergänzt um solche nach Punkt 26.4.

27.2.2. Liegen mehr als zwei gültige Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang kein Vorschlag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird der Wahlvorschlag mit der niedrigsten Stimmenanzahl ausgeschieden und es finden weitere Wahlgänge statt, bis die Wahl entschieden ist.

27.2.3. Stehen noch zwei Wahlvorschläge zur Wahl, so ist der Vorschlag mit der größeren Anzahl der abgegebenen Stimmen gewählt.

27.2.4. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, so bedarf die Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

27.3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands - mit Ausnahme des Präsidenten - kann für diese Funktion vom geschäftsführenden Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten Verbandstag kooptiert werden.

27.4. Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der OSV die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.

27.5. Neu kooptierte Mitglieder sind vom nächsten Verbandstag mittels einfacher Mehrheit zu bestätigen.

27.6. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der zeitweiligen Ausübung dieser Funktion betraut werden.

27.7. Zeitweilig verhinderte Vorstandsmitglieder scheiden am nächsten Verbandstag aus dem geschäftsführenden Vorstand aus und ist diese Funktion ggf. neu zu wählen.

27.8. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum ein ordentlicher Verbandstag ist der Präsident bei diesem Verbandstag zu wählen.

27.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

27.10. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann jederzeit bei einem Verbandstag den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.

27.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstands an den Verbandstag zu richten und erlangt mit Zugang der Erklärung Rechtswirksamkeit.

28. Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands

28.1. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.

28.2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

28.3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind für alle Mitglieder des OSV sowie deren Mitglieder und Organe verbindlich.

28.4. Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der Fernkommunikation (Onlinesitzung, Telefonkonferenz, etc.) durchgeführt werden und gelten teilnehmende Mitglieder als anwesend.

28.5. Beschlüsse können auch in einer Onlinesitzung, Telefonkonferenz oder per Rundlauf (E-Mail), erfolgen, wobei die Anträge allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bekanntgegeben sein müssen.

29. Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

29.1. Der geschäftsführende Vorstand hat mit Beginn seiner Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.

29.2. Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Organe des OSV obliegt der Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestellenden hauptberuflichen Generalsekretär.

29.3. Die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und weiterer hauptberuflicher Angestellter des OSV werden vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

29.4. Alle hauptberuflich Angestellten sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

30. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

30.1. Der OSV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

30.2. Rechtsverbindliche Erklärungen des OSV müssen vom Präsidenten bzw. einem seiner Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Finanzreferenten in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein. Bekanntmachungen des OSV müssen vom dafür zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezeichnet sein (elektronische Zeichnung ist ausreichend).

30.3. Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer erteilt werden.

30.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen, unter eigenen Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

30.5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

31. Die Rechnungsprüfer

31.1. Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.

31.2. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben dem Verbandstag darüber zu berichten. Sie können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Präsidenten Mitarbeiter heranziehen.

31.3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für vier Jahre (unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Eine Wiederwahl ist zulässig.

31.4. Den Rechnungsprüfern obliegt:

31.4.1. Die laufende Geschäftskontrolle;

31.4.2. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses;

31.4.3. Der Bericht an den Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung.

31.5. Die Rechnungsprüfer haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der das Recht hat, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes teilzunehmen.

31.6. Alle Rechnungsprüfer haben das Recht, am Verbandstag des OSV teilzunehmen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer hat am Verbandstag teilzunehmen und steht dabei für Fragen der Mitglieder in Bezug auf den Bericht der Rechnungsprüfer zur Verfügung.

31.7. Die Rechnungsprüfer können die Bücher und Schriften des OSV sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Vereinskonto, einsehen und prüfen und haben ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kontrollen und Einsichtnahmen der Rechnungsprüfer sind mindestens drei Wochen vorher von deren Vorsitzendem einzuberufen und der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

32. Das Verbandsgericht - Das Schiedsgericht

32.1. Streitigkeiten sind in einem zweistufigen Verfahren abzuhandeln. Dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO hat zwingend ein Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz (Verbandsgericht gem. dem Punkt 32.2. der Statuten) voranzugehen.

32.2. Verbandsgericht

32.2.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung

tung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen sind zunächst durch das verbandsinterne Verbandsgericht zu entscheiden. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern sowie aus bis zu drei Ersatzmitgliedern; sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt für vier Jahre (unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Aus der Mitte der gewählten Mitglieder wird von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes ein Vorsitzender gewählt. Kann ein Mitglied seine Funktion nicht ausüben (zum Beispiel wegen Befangenheit, Krankheit etc.), so rückt das im Alphabet nächste Ersatzmitglied nach. Sollte der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben können, so wird im Anschluss an die Nachbesetzung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.

32.2.2. Die vom Verbandsgericht zu erledigenden Streitigkeiten und andere Einzelheiten sind in der Verbandsgerichtsordnung festgelegt.

32.2.3. Die Verbandsgerichtsordnung wird vom Verbandstag des OSV gemäß Punkt 22.3 der Statuten beschlossen oder geändert.

32.3. Schiedsgericht gemäß §§577 ff ZPO

32.3.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen, werden nach Durchführung des Verfahrens gemäß dem Punkt 32.2. ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Schiedsrichtern besteht.

32.3.2. Es gelten die §§ 577 ff ZPO, soweit im Folgenden nichts anderen bestimmt wird.

32.3.3. Der Schiedsort ist Wien.

32.3.4. Die Schiedssprache ist Deutsch.

32.3.5. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Mehrere Kläger sowie Beklagte gelten jeweils als eine Streitpartei.

32.3.6. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.

32.3.7. Die Mitgliedsvereine haben binnen zwei Wochen ab Zugang die Schiedsklausel rechtswirksam unterfertigt der Geschäftsstelle im Original zurück zu übermitteln. Die Weigerung zur Unterfertigung der Schiedsklausel stellt ein schweres Vergehen im Sinne des Punktes 7.1.3 dar.

33. Sportkommissionen

33.1. Für jede Schwimmsportsparte des OSV soll zur Unterstützung des Fachwartes eine Sportkommission gebildet werden. Diese besteht aus mindestens drei und maximal 6 weiteren Personen.

33.2. Mitglieder der Sportkommission werden über Vorschlag des zuständigen Fachwartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Sportdirektor ist Mitglied in den Sportkommissionen aller Sparten.

33.3. Die Berufung der Mitglieder in die Sportkommissionen ist allen Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

33.4. Vorsitzender jeder Sportkommission ist der zuständige Fachwart.

33.5. Den Sportkommissionen obliegt die Beratung über:

33.5.1. Die sporttechnische spartenspezifische Arbeit;

33.5.2. Die Schulung und Fortbildung von Trainern;

33.5.3. Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern;

33.5.4. Die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen;

33.5.5. Den Ausspruch von Strafen, welche in den Wettkampfbestimmungen festgelegt sind.

33.5.6. Die Vorschläge zur Festlegung und Änderung der jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

33.6. Die Sportkommissionen haben die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen und diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

33.7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Sportkommission, die ihren übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, auf Antrag des Fachwartes der Funktion wieder zu entheben.

33.8. Die Mitglieder der Sportkommission können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und erlangt mit Zugang der Erklärung Rechtswirksamkeit.

33.9. In den Fällen der Enthebung gemäß Abs. 7, des Rücktritts gemäß Abs. 8 oder des Ablebens bestellt der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Fachwartes ein neues Mitglied für den Rest der ursprünglichen Bestelldauer.

34. Auszeichnungen

34.1. Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Landesschwimmverbandes an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

34.2. Der Gesamtvorstand kann über Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und der Landesschwimmverbände an Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer sportlichen Leistungen, ihrer hervorragenden Tätigkeit als Funktionär sowie für die Förderung des Schwimmsportes ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten darüber sind in einer Ehrenzeichenordnung festzulegen.

35. Wettkampfbestimmungen

35.1. Die Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampfsverkehr in den vier Sparten und alle damit in Zusammenhang stehende Fragen.

35.2. Sie gelten für den gesamten Bereich des OSV.

35.3. Als Wettkampfbestimmungen gelten:

35.3.1. Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen;

35.3.2. Die Wettkampfbestimmungen für Schwimmen;

35.3.3. Die Wettkampfbestimmungen für Open Water Schwimmen;

35.3.4. Die Wettkampfbestimmungen für Synchronschwimmen;

35.3.5. Die Wettkampfbestimmungen für Wasserball;

35.3.6. Die Wettkampfbestimmungen für Wasserspringen und High Diving;

35.4. Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Statuten des OSV und zu den World Aquatics-Regeln nicht im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Änderungen der World Aquatics-Regeln einen Antrag zur Angleichung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen auszuarbeiten und diesen dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

35.5. Bis zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die neuen Bestimmungen sofort in Kraft zu setzen.

35.6. Die jeweiligen Wettkampfbestimmungen können durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden, welche von den Sportkommissionen erstellt werden; zur Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

36. World Aquatics

36.1. Die OSV anerkennt World Aquatics als einzig gültigen Weltschwimmverband.

36.2. Die Statuten und Wettkampfbestimmungen dürfen keinen World Aquatics-Bestimmungen widersprechen.

36.3. Widersprechen die Statuten und Wettkampfbestimmungen auf Grund von Änderungen von World Aquatics-Bestimmungen diesen, so sind die Statuten und Wettkampfbestimmungen durch den geschäftsführenden Vorstand zu ändern.

36.4. Der OSV ist verpflichtet sämtliche Entscheidungen des World Aquatics-Kongresses und des World Aquatics-Vorstandes einzuhalten und umzusetzen.

36.5. Alle Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind zur Einhaltung der World Aquatics-Bestimmungen verpflichtet und dürfen deren Statuten diesen nicht widersprechen.

36.6. Der OSV ist verpflichtet jegliche Einmischung in sportlichen Belangen von außenstehenden Organisationen hintanzuhalten.

36.7. Sämtliche Änderungen der Statuten sind World Aquatics zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen treten erst nach Genehmigung durch World Aquatics in Kraft.

36.8. Das Protokoll und Ergebnis der Vorstandswahl ist spätestens 60 Tage nach dieser an die World Aquatics zu übersenden.

36.9. Ein World Aquatics-Vorstandsmitglied des OSV ist für die Dauer seiner/ihrer World Aquatics-Vorstandsmitgliedschaft auch außerordentliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des OSV.

37. Auflösung des OSV

37.1. Die Auflösung des OSV kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

37.2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das Verbandsvermögen an die Österreichische Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was sie durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übergeben.

37.3. Sollte die Österreichische Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) im Zeitpunkt der durch die Auflösung des OSV oder den Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.
